

Techniker.

Weiterbildungskosten & finanzielle Unterstützung.

100%
Förderung durch
Aufstiegs-BAföG
und Meister-
bonus

Weiterbildungskosten

Basiskosten	Zuschuss nach Aufstiegs-BAföG*	Darlehenserlass nach Aufstiegs-BAföG*	Meisterbonus***
4.890 €	1 2.445 €	1 1.223 €	3 3.000 €
70 € Anmeldegebühr 22 x 210 € monatl. Schulgeld 200 € Prüfungsgebühr	50 % Zuschuss auf die Weiterbildungskosten	nach erfolgreichem Abschluss: 50 % Erlass auf den über das BAföG-Darlehen finanzierten Differenzbetrag	Vom Freistaat Bayern als Honorierung Ihres erfolgreichen Abschlusses (Voraussetzung: Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Bayern)

Wenn Sie die Weiterbildung über das Aufstiegs-BAföG finanzieren und erfolgreich abschließen, erhalten Sie für die Weiterbildungskosten eine Förderung von insgesamt 6.667 €.

- 2** Zusätzlich können Sie für den Lebensunterhalt einen einkommens- und vermögensabhängigen Unterhaltsbeitrag beantragen.

Aufstiegs-BAföG

1 Maßnahmenbeitrag

Das Aufstiegs-BAföG finanziert die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren. Dieser Maßnahmenbeitrag besteht zu 50 % aus Zuschüssen.

Die Restsumme kann als zinsgünstiges Darlehen in Anspruch genommen werden. Nach bestandener Prüfung werden auf Antrag 50 % des Darlehens erlassen.

2 Unterhaltsbeitrag für Lebenshaltungskosten

Für die Lebenshaltung kann ein einkommens- und vermögensabhängiger Unterhaltsbeitrag gemäß Aufstiegs-BAföG beantragt werden. Für eine alleinstehende Person ohne Kinder beträgt der **Zuschuss 963 € pro Monat**.

Zusätzlich werden Aufschläge für Kinder, Verheiratete, Verpartnerte und die Kinderbetreuung gewährt.

Kindergeld

Für jedes Kind werden bis zum vollendeten 25. Lebensjahr **250 € pro Monat** gezahlt.

3 Meisterbonus nach erfolgreichem Abschluss

Der Freistaat Bayern honoriert die abgeschlossene Weiterbildung zum Techniker mit einer **Meister-Prämie von aktuell 3.000 €**. Voraussetzung dafür ist ein Wohnsitz oder ein Arbeitsplatz in Bayern.

Öffentliche Finanzierung

Die Weiterbildung kann von einer öffentlichen Stelle (bspw. Arbeitsagentur, Berufsgenossenschaft, Rentenversicherung, Berufsförderungsdienst der Bundeswehr) finanziert werden. Dann besteht kein Anspruch auf Schulgeldersatz, so dass diesen Stellen das **Schulgeld komplett übernehmen**.

Steuerliche Absetzbarkeit

Unter Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz (EStG) ist das Schulgeld an Schulen in privater Trägerschaft **steuerlich absetzbar**.

Stand der angegebenen Beträge: 03/2023